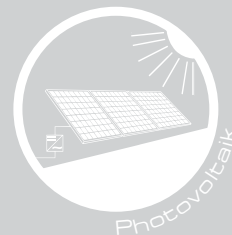
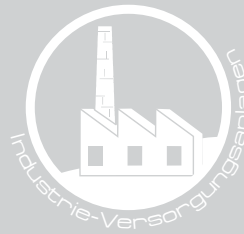
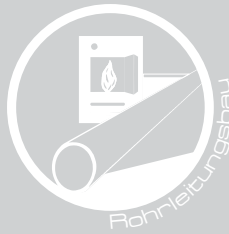


„Zukunft braucht Herkunft,
Kompetenz seit 50 Jahren!“



§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (folgend ALZB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Unternehmen des Anton Diehl Verbundes (folgend ADV) und den damit in Verbindung stehenden Unternehmen – auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden – mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (im folgenden Vertragspartner). Sie gelten nach Maßgabe des zwischen dem ADV und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages.

(2) Angebote, Lieferungen und Leistungen des ADV erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser ALZB. Für vom ADV erbrachte Lieferungen und Leistungen sowie für geschlossene Verträge und daraus folgende Geschäfte gelten ausschließlich diese ALZB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der ADV ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Bedingungen des Vertragspartners, die in Widerspruch zu diesen ALZB stehen, gelten nur, wenn und soweit der ADV sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt, auch nicht dann wenn der ADV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALZB abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

(3) Die ALZB des ADV werden spätestens mit Annahme der Lieferung und/oder Leistung durch den Vertragspartner Vertragsbestandteil und als geltend anerkannt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Vom ADV gemachte Angebote sind freibleibend und unverbindlich soweit eine Bindung nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form erklärt wird. Dies gilt auch, wenn dem Vertragspartner Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen werden, an denen der ADV sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Der ADV behält sich ferner an allen Verträgen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Firmenlogos u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den ADV zurückzugeben. Eventuelle Vervielfältigungen – auch in elektronischer Form – sind in jedem Fall zu vernichten. Der ADV wiederum verpflichtet sich, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

(2) Unternehmens- bzw. Personenbezogene Daten der Vertragspartner darf der ADV ausschließlich zu Geschäftszwecken innerhalb des Unternehmens, in Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen sowie an die im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Dienstleistungspartner, wie z.B. das mit der Lieferung beauftragte Logistik-Unternehmen und das mit Zahlungsangelegenheiten beauftragte Kreditinstitut nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

(3) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachten Angaben über Produkte des ADV (auch Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, sonstige Maß- und Leistungsangaben) sind nur Durchschnitts- bzw. Richtwerte, welche der Veranschaulichung dienen und keine rechtlichen Verpflichtungen begründen. Diese Angaben als auch Angaben zu Lieferwerken stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, sofern sie nicht ausdrücklich vom ADV in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet werden. Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Die Beschaffenheit eines Musters gilt nicht als garantiert. Zusicherungen, dass der Liefergegenstand für die vom Vertragspartner in Aussicht genommene Zwecke geeignet ist, Verwendungsempfehlungen und etwaige Kulanzabsprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens des ADV. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Bei spezifischen Anforderungen des Vertragspartners erfolgt die Leistungserbringung auf Grundlage der übergebenen Vertragspartnerdaten, für deren sachliche, maßliche und technische Richtigkeit und Vollständigkeit keine Haftung übernommen wird.

(4) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des ADV. Sofern der ADV verbindlich zugesagte Lieferfristen aus Gründen, die der ADV nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Vertragspartner hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig eine den jeweiligen Umständen angemessene neue Lieferfrist bestimmt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der ADV berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer, wenn der ADV kein kongruentes Deckungsgeschäft abschließen konnte. Gesetzliche oder anderweitige vertragliche Rechte (z.B. bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder einer Bestätigung per Fax. Das gleiche gilt für Abänderungen oder Nebenabreden.

(5) Die Bestellung des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar, das der ADV innerhalb einer angemessenen Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen kann.

(6) Die Mitarbeiter des ADV sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

(1) Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.

(3) Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten die am Liefertag gültigen Preise.

(4) Alle angegebenen Preise verstehen sich netto je Stück bzw. Verrechnungseinheit zuzüglich der am Tag der Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer/ Umsatzsteuer (im Inland). Änderungen der Mehrwertsteuer durch Gesetz oder Verordnung werden grundsätzlich an den Vertragspartner weitergegeben.

(5) Der ADV behält sich das Recht vor, die Preise für Lieferungen und/oder Leistungen die mehr als vier Monate nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen zu ändern, wenn sich der Preis nach Abschluss des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch die Erhöhung, der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht. In diesem Fall gilt der höhere Preis. Liegt dieser zehn Prozent oder mehr über dem vereinbarten Preis hat der Vertragspartner das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des höheren Preises geltend gemacht werden.

(6) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk bzw. Lager“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Transport – und Versicherungskosten, sowie alle sonstigen Nebenkosten trägt der Vertragspartner.

(7) Berechnete Verpackungskosten berechtigen den Vertragspartner nicht bei Rücklieferung eine Kostenerstattung zu verlangen.

(8) Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Vertragspartner gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich berechnet.

(9) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlungsbedingungen sind den Lieferanten des ADV angepasst und sind in den Angeboten / Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen eindeutig ausgewiesen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (ohne Abzug) nach Vertragsabschluss/Bestellung bzw. Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und auf Kosten des Vertragspartners angenommen.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der ADV über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck von einer Bank eingelöst und unwiderruflich gutgeschrieben wurde.

(4) Gerät der Vertragspartner in Verzug ist der ADV berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen.

(5) Der Vertragspartner trägt die Kosten des Geldverkehrs. Hierzu zählen insbesondere Diskont- und Einzugsspesen. Bei Akkreditiven und Inkassozahlungen trägt der Vertragspartner alle im In- und Ausland anfallenden Kosten und Spesen.

(6) Wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ein Wechsel zu Protest geht oder dem ADV andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, so ist der ADV berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn der ADV diesbezüglich Schecks bereits angenommen hat. Der ADV ist in diesem Falle außerdem berechtigt, angemessene Vorschusszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Darüber hinaus behält der ADV sich vor, Vorschusszahlungen zu beanspruchen, sofern über den Vertragspartner nicht genügend Auskünfte zu bekommen sind.

(7) Der ADV ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der ADV wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der ADV berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Die vom ADV angegebenen Liefertermine oder -fristen sind ohne anders lautende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt somit nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Die Vereinbarung eines kalendarisch bestimmten Liefertermins oder einer Lieferfrist bedarf in jedem Fall der Schriftform.

(2) Sollten Liefertermine in Schriftform vereinbart sein, so ergibt sich die Lieferzeit aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den ADV setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Vertragspartner alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie auch die Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer etwaigen vereinbarten Anzahlung oder Vorkasse erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Vertragspartner.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der ADV alsbald mit.

(4) Liefertermine oder -fristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf die Produktion verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Kalendarisch bestimmte Liefertermine oder -fristen geben den Tag der Versandbereitschaft an. Ebenso gilt bei vereinbarten Liefer-/ Leistungs-terminen oder -fristen in Tagen/Wochen/Monaten der letzte Arbeitstag als Versandtag. Arbeitstage sind Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzlicher Feiertage in den Ländern der Produktionsstandorte sowie in Nor-

rhein-Westfalen.

(5) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des ADV liegen und die Lieferung vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussparung, oder unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Störungen in den Energie- und Rohstoffversorgungen, politische Wirrungen in den Herstellungsländern der Waren, Produktionsausfall, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des ADV oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der ADV auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den ADV die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zudem teilt der ADV dem Vertragspartner die Nichtverfügbarkeit der Lieferung und/oder Leistung unverzüglich mit und erstattet eventuell schon erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zurück.

(6) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird der ADV von der Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(7) Der ADV ist berechtigt, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Arbeiten auch durch Dritte ausführen zu lassen. Der ADV ist zu Teillieferungen, Teilleistungen und Abschlagsrechnungen nur berechtigt, wenn der Vertragspartner vorher seine Zustimmung erteilt hat. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungswünsche des Vertragspartners verlängern die Lieferzeit angemessen.

(8) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist der ADV berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens sowie den Preis am Liefertag zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über. Nach 1 Monat erlischt der Auftrag.

(9) Sollten auf besonderen Wunsch Aufträge erteilt werden und eine gesonderte Lagerhaltung im Rahmen derartiger Aufträge sowie im Rahmen von Abrufs-, Sukzessiv- und Rahmenverträgen bzw. Liefer- und Fachhändlerverträgen mit längerer Laufzeit auf den ADV übertragen werden, so wird dem ADV eine Dispositionszeit- und Lagerbevorratungsdauer von 6 Monaten, bezogen auf einen Jahresbedarf (bei gesonderter Vereinbarung - Halbjahresbedarf) zugewilligt. Für diese auf Lager und in Produktion befindlichen Fertig- und Halbfertigteile ist der Vertragspartner zur Abnahme verpflichtet. Ebenso ist er zur Abnahme der Fertig- und Halbfertigteile verpflichtet wenn diese zur Fertigung der Waren benötigt werden.

§ 6 Gefährübergang / Versand

(1) Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin hilfsweise nach der Meldung des ADV über die Abnahmebereitschaft erfolgen. Erfolgt der Versand auf Wunsch des Vertragspartners zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Liefert der ADV die Sendung aus, so wird mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit und Vorsatz im Falle einer Beschädigung oder des Untergangs der bestellten Ware nur in soweit gehaftet, wie eine Versicherung den Schaden übernimmt.

(3) Bei Anlieferung der Sendung zu einer Baustelle ist der Vertragspartner verpflichtet, für einen mit LKW befahrbaren Zufahrtsweg zu sorgen.

§ 7 Sachmängelgewährleistung und Mängelrüge

Für Sachmängel an Lieferungen und/oder Leistungen leistet der ADV unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 8 wie folgt:

(1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des ADV. Zudem stehen dem Vertragspartner weiterhin die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Lieferung und/oder Leistung nach Erhalt unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt auf Transportschäden, Vollständigkeit und Mängelfreiheit unter besonderer Berücksichtigung der Produktsicherheit zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sowie Abweichungen vom Lieferschein bzw. von der Rechnung sind gegenüber dem ADV unverzüglich in Textform zu rügen. Transportschäden sowie offensichtliche bereits beim Eintreffen der Ware äußerlich erkennbare Schäden wie z.B. Glasbruch hat der Vertragspartner sofort dem Überbringer zu melden und auf dem Ablieferbeleg zu vermerken.

(3) Erkennt der ADV die Lieferung und/oder Leistung als mangelhaft an, wird der ADV die Lieferung und/oder Leistung reparieren oder defekte Teile ersetzen.

(4) Nimmt der ADV eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vor, so trägt der ADV die unmittelbaren Kosten – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – der Ersatzlieferung bzw. der Nachbesserung. Instandsetzung von defekter Ware erfolgt im Hause des Herstellers. Im Falle der Ausübung des Nachbesserungsrechts, insbesondere bei Service und Reparaturarbeiten, muss dem ADV wegen ein und desselben Mangels mindestens ein 2-maliges Nachbesserungsrecht eingeräumt werden. Bei Ersatz werden die ersetzten Teile und bei Wandelung die gesamte Lieferung Eigentum des ADV. Zur Vornahme aller dem ADV notwendig erscheinenden Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner nach Verständigung mit dem ADV die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an der bemängelten Lieferung und/oder Leistung vorgenommen, so ist der ADV von der Mängelhaftung befreit.

(5) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage-/ Bedienungs- oder sonstige Anleitung, ist der ADV lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage, Ausführung, Bedienung, etc. entgegensteht. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht kei-

ne Haftung des ADV für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des ADV vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der Leistung.

(7) Die Nacherfüllungsverpflichtung erlischt ferner, wenn der Liefergegenstand bzw. die Leistung von fremder Seite demontiert oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Veränderung steht. Die Nacherfüllungsverpflichtung erlischt weiter, wenn der Vertragspartner Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt.

(8) Der Vertragspartner hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der ADV – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Abweichungen der Ware oder Leistung von denen in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten gemachten Angaben über die Produkte und Leistungen (auch Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts-, sonstige Maß- und Leistungsangaben) stellen keinen Mangel dar, da diese Angaben nur Durchschnitts- bzw. Richtwerte sind, welche der Veranschaulichung dienen und keine rechtlichen Verpflichtungen begründen. Diese Angaben als auch Angaben zu Lieferwerken stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar, und begründen auf keinen Fall Ansprüche des Vertragspartners, da diese Angaben lediglich der allgemeinen Beschreibung und Kennzeichnung der Ware dienen.

(9) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: wenn auf Grund der besonderen Umstände der Verwendung größere Einwirkungen auf die Materialien des Liefergegenstandes und/oder der Leistung stärkere Alterungs-/ Verschleißerscheinungen hervorgerufen werden können. Insbesondere und darüber hinaus gelten die ergänzenden Bedingungen –soweit vorhanden– für die jeweilige Produkt- und/oder Leistungsgruppe.

(10) Herstellungsbedingte geringe Farbabweichungen und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß und begründen keinen Sachmangel.

(11) Bei der Verletzung einer eventuell vereinbarten Beschaffenheitsgarantie können Schadensersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Vertragspartner durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

(12) Im Rahmen einer eventuell vereinbarten Beschaffenheitsgarantie gelten grundsätzlich nur die Eigenschaften als zugesichert, die ausdrücklich schriftlich vereinbart und auf der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt sind. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des ADV stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Darüber hinausgehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen und/oder in Bezug genommene industrielle Normen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.

§ 8 Haftung

(1) Wenn der Liefergegenstand und/oder die Leistung durch Verschulden des ADV infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten sowie schriftlich bestätigten und dokumentierten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Vertragspartner nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartners die Regelungen der §§ 7 und 11.

(2) Die Haftung des ADV, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der ADV aus welchen Rechtsgründen auch immer,

- a) wenn dem ADV Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
- b) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- c) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden
- d) im Rahmen einer eventuell gewährten/ vereinbarten Garantieusage
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(3) Der ADV haftet bei Verzögerung und Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vom ADV oder eines Vertreters oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Der ADV haftet dafür, dass der Liefergegenstand und/oder die Leistung bei Gefährübergang mangelfrei ist. Unerhebliche Abweichungen von einer eventuell vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind jedoch unbeachtlich. Wenn der Vertragspartner die Lieferware für andere Zwecke und/oder in einer anderen konkreten Situation verwenden will, hat er die Eignung dazu und/oder die Zulässigkeit auf eigene Verantwortung selbst sorgfältig zu prüfen. Für eine solche vom ADV nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigte Verwendbarkeit, Eignung oder Zulässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem ADV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Organe, Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

(6) Durch die anstandslose Annahme der Lieferung durch einen Frachtführer wird



eine Haftung des ADV für nicht sachgemäße Verpackung oder Verladung ausgeschlossen, soweit der ADV nicht aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.

§ 9 Verjährung

Ansprüche wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Alle übrigen Ansprüche verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der ADV behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner einschließlich aller zu diesem Zeitpunkt entstandener Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzteilbestellungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der ADV berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch den ADV liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der ADV ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Vertragspartner darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner den ADV unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der ADV Drittwiderspruchsklage erheben kann und dem ADV alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des ADV erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum des ADV hinzuweisen. Soweit ein Dritter nicht in der Lage ist, dem ADV die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dem ADV entstandenen Ausfall, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Beschädigung, Veränderung oder Vernichtung der Sache selbst.

(4) Wird die Ware mit anderen, nicht dem ADV gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der ADV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(5) Wird die Ware mit anderen, nicht dem ADV gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der ADV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner des ADV anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den ADV. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(6) Der Vertragspartner tritt dem ADV auch die Forderungen zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(7) Falls bei Verkäufen ins Ausland der in dieser Ziffer 10 vereinbarte Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig ist, bleibt die Ware bis zur Zahlung aller Forderungen der aus dem durch den Verkauf der Ware entstandenen Vertragsverhältnis Eigentum des ADV. Ist auch dieser Eigentumsvorbehalt nicht mit der gleichen Wirkung wie im deutschen Recht zulässig, ist aber gestattet, sich andere Rechte an der Ware vorzubehalten, so ist der ADV befugt, alle diese Rechte auszuüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz der Eigentumsrechte des ADV oder an dessen Stelle tretende andere Rechte an der Ware dienen.

§ 11 Konstruktionsänderungen

Konstruktionsänderungen sind dem Vertragspartner nur dann mitzuteilen, wenn es sich um wesentliche Konstruktionsänderungen handelt, die den Vertragszweck des Produktes beeinflussen können. Erfolgt eine Konstruktionsänderung zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Übergabe der Ware bzw. der Erbringung der Leistung, so ist der Vertragspartner nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn die Konstruktionsänderung durch eine Änderung der Gesetzeslage und/oder die Änderung sonstiger technischer Normen (ISO, DIN, TA etc.) erforderlich und/oder durch eine technische Verbesserung hervorgerufen wurde.

§ 12 Rücktrittsklausel – Rücklieferung – Falschlieferung

(1) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der ADV zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Vertragspartner zur Herausgabe verpflichtet. Darüber hinaus ist der ADV in diesem Fall berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist von allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den ADV vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Rechtsmängel

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist der ADV verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom ADV erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet der ADV gegenüber dem Vertragspartner innerhalb ei-

ner angemessenen Frist wie folgt:

a) Der ADV wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dem ADV dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, so stehen dem Vertragspartner ausschließlich die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Vertragspartner nicht verlangen.

b) Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

c) Die dem ADV vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Vertragspartner dem ADV über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und vom ADV alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine vom ADV nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung und/oder Leistung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht vom ADV gelieferten Waren eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 1 a) geregelten Ansprüche des Vertragspartners im übrigen die Bestimmungen der § 7.3.

(5) Für Rechtsmängel gelten grundsätzlich entsprechend und soweit zutreffend die Regelungen der §§ 7 und 8.

§ 14 Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand

(1) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt gilt als Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz des ADV. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des ADV oder der Sitz an dem eine Tochtergesellschaft des ADV ein Konto bei einem Geldinstitut unterhält.

(2) Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt ist Siegen für beide Teile ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder seiner Auflösung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der ADV behält sich jedoch das Recht vor, Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

(3) Auf diesen Vertrag sowie die auf dessen Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge findet allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Regelungen eines anderen, nationalen Privatrechts, die zu einer Anwendung anderen Rechts führen könnten, werden hiermit ausdrücklich abbedungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Vereinbarungen außerhalb des jeweiligen Vertrages, dieser ALZB sowie ihrer –soweit vorhandenen– ergänzenden Bedingungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALZB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen für Verbraucher im Sinne des §13 BGB

Anton Diehl Verbund
Netphen, den 01.01.2010



Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen
für Endkunden - Stand 01.2010 -

